



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des
Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Frank Sundermann MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6494

A18/1

25. Februar 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

01.01.06.03-

GD Pabsch

Telefon 0211 61772 189

thomas.pabsch@mwide.nrw.de

**Nachbericht zum TOP 3 „Monitoring zum Grubenwasseranstieg in
NRW aus Sicht der Wasserwirtschaft“
der 17. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 17.
Dezember 2021**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 17. Dezember 2021 wurde von Herr Staatssekretär Dammermann ein schriftlicher Bericht zum o. g. Thema zugesagt.

Der erbetene Bericht ist als Anlage beigefügt und wird Ihnen und den weiteren Mitgliedern des Unterausschusses Bergbausicherheit vereinbarungsgemäß ausschließlich elektronisch übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Nachträglicher Bericht zum TOP 3 „Monitoring zum Grubenwasseranstieg in NRW aus Sicht der Wasserwirtschaft“ der 17. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 17. Dezember 2021

Veranlassung

Im Rahmen der o. g. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie zum Vortrag von Herrn Peterwitz (BDEW) zum TOP 3 „Monitoring zum Grubenwasseranstieg in NRW aus Sicht der Wasserwirtschaft“ vereinbart. Sowohl das Vortragskript als auch die gezeigte Präsentation sind mit dem Unternehmens-Logo der „Gelsenwasser AG“ versehen. Nach Tagesordnung des o. g. Ausschusses zu TOP 3 war ein Bericht des BDEW angekündigt. An mehreren Vortragsstellen reklamiert der Autor Handlungsbedarfe und suggeriert hierdurch das Vorhandensein von Versäumnissen im Integralen Monitoring Prozess. Der Vortragende lässt unerwähnt, dass es sich in der überwiegenden Zahl der angeführten Beispiele um planmäßig verlaufende Verwaltungsverfahren handelt, die noch nicht zum Abschluss gebracht wurden - hier liegt kein Versäumnis der zuständigen Bergbehörde vor. In diesen Fällen ist kein Zusammenhang mit dem Integralen Monitoring gegeben. Der Prozess des Integralen Monitorings ist kein Bestandteil von Verwaltungsverfahren und ersetzt diese auch nicht. Die nachfolgenden Ausführungen zur fachlichen Auseinandersetzung mit den Inhalten des Vortrages werden daher in **Zulassungs- und Genehmigungsverfahren** und **Integrales Monitoring** differenziert.

A Zulassungs- und Genehmigungsverfahren Grubenwasseranstieg

Der Vortragende hat bei der Darstellung der Belange und Betroffenheiten des Trinkwasserschutzes und der Wassergewinnung an der Lippe und an der Ruhr im Zuge des Grubenwasseranstieges im Ruhrrevier auf die erfolgte bzw. auf die zu erfolgende Beteiligung der Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die Grubenwassereinleitungen hingewiesen und die aus seiner Sicht erforderlichen fachlichen Anforderungen für zukünftige Grubenwassereinleitungen an der Lippe und an der Ruhr benannt. Diese werden von der Bergbehörde in den bereits laufenden bzw. zukünftigen Wasserrechtsverfahren berücksichtigt.

Über das Genehmigungsmanagement der Bergbehörde bei der Umsetzung des Grubenwasserkonzeptes der RAG AG in Zulassungs- und Genehmigungsverfahren hat die Landesregierung mit der Vorlage 17/1163 „Aktueller

Stand Grubenwasseranstieg“ vom 26. September 2018 umfassend berichtet. Insofern wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das integrale Monitoring nicht die für die Umsetzung des Grubenwasserkonzepts nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungsverfahren einschließlich der gesetzlich geregelten Beteiligung ersetzt.

Das integrale Monitoring wurde zur systematischen räumlichen Beobachtung, Kontrolle und Bewertung relevanter Parameter des Grubenwasseranstiegs eingerichtet, um frühzeitig mögliche Risiken für die Schutzgüter Mensch und Umwelt erkennen und durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder minimieren zu können. Die erzielten interdisziplinären Monitoringresultate sollen einerseits den für den Verwaltungsvollzug erforderlichen Erkenntniszuwachs liefern und andererseits den regionalen Konsens und Ausgleich befördern sowie die (Fach-) Öffentlichkeit informieren.

Diese Aufgabenstellung ist in den Monitoringgremien mehrfach und zuletzt auf der 3. Entscheidungsgruppensitzung am 4. November 2021 kommuniziert und vereinbart worden. Aspekte des formalen Ablaufs und der Inhalte von Stellungnahmen zu laufenden Verwaltungs- oder Klageverfahren sind in diesen Verfahren zu klären und sind nicht Arbeitsauftrag des Integralen Monitorings.

Zur Sachdarstellung zu den einzelnen vom Vortragenden aufgeworfenen Aspekten hat die Bergbehörde folgendes ausgeführt:

Grubenwasseranstieg ZWH Zollverein

Von der Bezirksregierung Arnsberg wird derzeit das Abschlussbetriebsplanverfahren für die Zentrale Wasserhaltung Zollverein geführt. Der Abschlussbetriebsplan (ABP) sieht neben den untertägigen Abschlussarbeiten vor, die Grubenwasserhaltung einzustellen und das Grubenwasser bis auf ein Niveau von ca. – 600 m NHN ansteigen zu lassen. Ab diesem Niveau soll das Grubenwasser an den noch zu Brunnenwasserhaltungen umzubauenden Schachtstandorten Lohberg und Hünxe gehoben und von dort aus in den Rhein eingeleitet werden.

Im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens werden u. a. auf der Grundlage von gutachterlichen Untersuchungen mögliche Auswirkungen auf die Grundwassernutzung und die Tagesoberfläche im Hinblick auf Bodenbewegungen und Ausgasungen von der Bergbehörde geprüft. Eine Stellungnahme der Gelsenwasser AG mit Regelungen zum einzuhaltenden Mindestabstand synonym zum Abschlussbetriebsplan Auguste Victoria ist mit Schreiben vom 19. Juli 2021 bei der Bergbehörde eingegangen und ist in die Prüfung

einbezogen. Eine Zulassung für den Abschlussbetriebsplan für die Zentrale Wasserhaltung Zollverein wurde bisher noch nicht erteilt. In der Zulassung werden abschließende Regelungen zum Grubenwasseranstieg im Verwaltungsverfahren getroffen. Die bemängelten angeblichen Regelungsdefizite können daher nicht entstanden sein. Über den reklamierten Handlungsbedarf wird mit der Verfahrensentscheidung befunden, so dass hier nicht von einem schon bestehenden Verzug gesprochen werden kann.

Grubenwassereinleitungen in die Ruhr und die Lippe

Die Wasserhaltung Heinrich mit Einleitung in die Ruhr ist seit Jahrzehnten unverändert in Betrieb. Zu den Aufgaben des Ruhrverbandes gehören u. a. die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung, die Regelung und der Ausgleich des Wasserabflusses und die Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse.

Der Ruhrverband stellt die zur Trink- und Betriebswasserversorgung erforderliche Wassermenge in der Ruhr sicher. Aufgrund dieser Garantenstellung wurde es daher von der Bergbehörde als erforderlich und zugleich ausreichend angesehen, im Rahmen der in den letzten 20 Jahren zum Standort Heinrich geführten Erlaubnisverfahren den Ruhrverband regelmäßig zu beteiligen.

Im Rahmen des Scopings zur Planerischen Mitteilung der drei Wasserhaltungsstandorte im Einzugsgebiet der Ruhr für die Zeit nach Umstellung auf Brunnenwasserhaltung i. V. m. den angepassten Grubenwasserpegeln für die Neuerteilung der Wasserrechte wurde neben dem Ruhrverband auch die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke an der Ruhr (AWWR) als Bündelungsstelle für die Interessen der Trinkwasserversorger beteiligt. Insoweit sind die Trinkwasserversorger im zukünftigen Verfahren auch direkt eingebunden.

Schon mit einer Erlaubnis aus dem Jahre 2003 (Gültigkeit bis 31. Oktober 2012) war der RAG AG gestattet worden, max. 38 Mio. m³/a Grubenwasser einzuleiten. Bereits diese Erlaubnis enthielt eine Niedrigwasserregelung in der Weise, dass die Einleitung je nach Wasserführung bzw. Chloridgehalt der Ruhr zu reduzieren bzw. zu unterbinden ist. Diese Regelungen wurden in der Vergangenheit auch in den nachfolgenden Erlaubnissen zur Fortsetzung des unveränderten Betriebes (zuletzt vom 3. Mai 2021) beibehalten.

Die jährlichen Einleitmengen der Wasserhaltung Heinrich lagen in den letzten 10 Jahren jedoch weit darunter und schwankten zwischen 12,3 Mio. m³ und 16,7 Mio. m³. Laut den Ruhrgüteberichten des Ruhrverbandes zu den Jahren

2019 und 2020 liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Einleitung des Grubenwassers am Standort Heinrich zu Konflikten mit Orientierungswerten nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV), insbesondere hinsichtlich Chlorid und Sulfat, geführt habe, auch wenn sich deren Konzentration in der Ruhr durch diese Einleitung erhöht. Im Jahr 2020 wurde der höchste Wert für Chlorid im Gesamtverlauf der Ruhr im Oktober 2020 mit 92 mg/l an der Messstelle Hattingen gemessen (Ruhrgütebericht 2020, S. 34). Das heißt, Messwerte von Messstellen unterhalb (so auch unterhalb der Einleitstelle Heinrich) waren niedriger als dieser, der Orientierungswert nach OGewV für den Gewässertyp der Ruhr liegt mit 200 mg/l Chlorid deutlich darüber. Im Vorjahr lag der höchste Messwert für Chlorid bei 110 mg/l Anfang Dezember 2018 ebenfalls unter dem Orientierungswert (Ruhrgütebericht 2019, S. 28).

Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen des oben erwähnten anstehenden Erlaubnisverfahrens auch die bisherigen Auflagen zur Niedrigwasserregelung zu überprüfen.

Das Ergebnis des Scopings zu diesem Verfahren ist den Beteiligten, so auch der AWWR, mit Schreiben vom 10. Juni 2021 und Ergänzung vom 3. Dezember 2021 mitgeteilt worden. Die Anträge der RAG AG zum Start der Hauptverfahren liegen noch nicht vor.

Bezüglich der räumlichen und inhaltlichen Abgrenzung der Abschlussbetriebsplanverfahren und der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren sowie zum Vergleich mit den Verfahren im Saarland wird auf die Ausführungen der Berichte der Landesregierung an den Unterausschuss Bergbausicherheit vom 26. September 2018 und 15. September 2021 (LT-Vorlage 17/1163 und 17/5708) verwiesen.

Die noch ausstehenden Verwaltungsverfahren für das Heben und Einleiten des Grubenwassers werden planmäßig durchgeführt. Alle von den noch zu Beteiligten (z. B. Ruhrverband und AWWR) aufgeworfenen Fragen und Anregungen werden in diesem Zusammenhang abgearbeitet. Von einer Zerstückelung der Regelungen in zahlreichen Genehmigungen kann keine Rede sein. Für alle zentralen Wasserhaltungen existieren bergrechtliche Abschlussbetriebspläne, die aus vormaligen Hauptbetriebsplänen der ehemaligen Bergwerke hervorgegangen sind. Für eine nachträgliche Zusammenführung dieser ohnehin komplexen Genehmigungsverfahren lassen sich keine sachlichen oder juristischen Begründungen finden. Der Grubenwasseranstieg bewirkt, dass im Ruhrrevier die drei großen Wasserprovinzen West (Walsum), Mitte (Lohberg) und Ost (Haus Aden) entstehen. Für diese drei Provinzen werden

für das Heben und Einleiten des Grubenwassers jeweils wasserrechtliche Erlaubnisverfahren geführt. Die drei Wasserhaltungen an der Ruhr (Heinrich, Friedlicher Nachbar und Robert Müser) bilden keine gemeinsame Wasserprovinz, weshalb jeweils eigene Erlaubnisverfahren durchzuführen sind. Gleichwohl wird wegen des gegebenen Sachzusammenhangs eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für das ehemalige Bergwerk Ibbenbüren wurden die erforderlichen Verfahren bereits durchgeführt.

Sonderfall PCB im Grubenwasser

Zu PCB ist zunächst klarzustellen, dass es sich nicht um eine Einleitung von PCB in die Oberflächengewässer im Sinne der Einleitung eines flüssigen Abfalls handelt. Es wird Grundwasser (hier Grubenwasser) eingeleitet, welches infolge der Freisetzung von PCB im untertägigen Betrieb belastet ist bzw. sein kann.

Im Aachener Revier findet derzeit keine Einleitung von Grubenwasser in die Oberflächengewässer statt. Daher stellt sich dort die Frage der Behandlung des Grubenwassers nicht.

Bezüglich der Erkenntnisse zu den Möglichkeiten einer Grubenwasserbehandlung wird auf den Bericht der Landeregierung an den Unterausschuss Bergbausicherheit vom 26. März 2020 (LT-Vorlage 17/3189) verwiesen. Neuere Ergebnisse liegen bislang nicht vor. Der jeweils aktuelle Stand hierzu wird in die noch zu führenden Erlaubnisverfahren für die Wasserhaltungsstandorte im Einzugsgebiet der Ruhr sowie des Standorts Haus Aden an der Lippe einfließen. Auch die Möglichkeit und das Erfordernis einer temporären hochwasserbedingten Einleitungsunterbrechung sind in diesem Zusammenhang zu verifizieren.

Bodenhebung

Die Thematik Bodenbewegungen wird im Rahmen der bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahren auf der Grundlage von Gutachten geprüft. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass Bergschäden von einigem Gewicht nicht zu besorgen sind. Vielmehr sind überwiegend Restsenkungen im Zentimeterbereich zu erwarten. In Bereichen mit größeren Einstauhöhen ist lokal mit dem Auftreten von Bodenhebungen in einer Größenordnung $< 0,10$ m zu rechnen. Zur Überprüfung der gutachterlichen Prognose wird dem Unternehmer in den Genehmigungen ein Monitoring zur Überwachung der möglicherweise mit dem Grubenwasseranstieg einhergehenden Einwirkungen auf die Tagesoberfläche (hier Bodenbewegungen) auferlegt.

Eine detaillierte Beobachtung im Sinne eines Frühwarnsystems ist Gegenstand des „Integralen Monitorings für den Grubenwasseranstieg im Steinkohlenbergbau in Nordrhein-Westfalen“, zu dem unten noch weiter ausgeführt wird. Eine Kartendarstellung der zu erwartenden Bodenhebungen wurde im Rahmen der Konzeptgruppensitzung Bodenbewegung am 22. September 2021 für die zukünftige Wasserprovinz „Mitte“ bereits vorgestellt. Eine Darstellung für das gesamte Ruhrrevier befindet sich derzeit in der Bearbeitung und wird anschließend in das Projektinformationssystem eingestellt.

Methangas

Die Thematik Gasaustritte an der Tagesoberfläche wird im Rahmen der bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahren auf der Grundlage von Gutachten geprüft. Insgesamt kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass mit dem Grubenwasseranstieg Grubengas verdichtet und verdrängt wird, einerseits über Entgasungsleitungen, verfüllte Schächte, Störungen oder das Gebirge zur Atmosphäre und andererseits über verschiedene Streckenverbindungen, Abbauannäherungen oder das Gebirge zu benachbarten Grubenbauen hin.

Zum Schutz der Tagesoberfläche und Dritter wird begleitend zum Grubenwasseranstieg ein bergrechtliches Monitoring der Ausgasungen mit Schutzmaßnahmen in den Abschlussbetriebsplan-Zulassungen festgelegt. Durch die Umsetzung der gutachterlich empfohlenen Monitoring- und Schutzmaßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit von grubenwasseranstiegsbedingten Methangasaustritten an der Tagesoberfläche sehr gering. Für den Fall, dass im Rahmen des Monitorings unvorhergesehene Gasaustritte oder Veränderungen des Ausgasungsverhaltens festgestellt werden, können rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen eingeleitet werden. Das Ausgasungs-Monitoring wird ebenfalls durch den Integralen Monitoringprozess begleitet. Ein darüberhinausgehender Handlungsbedarf wird nicht erkannt.

B. Integrales Monitoring

Der Vortrag enthält verschiedene Ausführungen zum Integralen Monitoring die der Klar- und Richtigstellung bedürfen und zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

- *Projektinformationssystem (PIS) erst Mitte 2021 verfügbar*
- *PIS muss mehr gefüllt werden und vielleicht besser strukturiert werden, bisher nur Zettelwirtschaft (Protokolle; Steckbriefe)*

Das in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz von der Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde) erarbeitete Konzept für das Integrale Monitoring wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 21. Januar 2020 und auf Videokonferenzen am 29. Mai 2020 und 30. Juli 2020 den potentiellen Projektbeteiligten vorgestellt. Ziel der Veranstaltungen war es, die Ausgestaltung des beabsichtigten Integralen Monitorings und die Mitwirkungsmöglichkeiten vorzustellen und dazu die Auffassung der Projektbeteiligten zu erfahren.

Der offizielle Start des Integralen Monitorings erfolgte mit der konstituierenden Sitzung der Entscheidungsgruppe am 25. August 2020. Die Organisationsstruktur für das Projekt besteht aus der landesweiten Entscheidungsgruppe sowie drei thematischen Konzeptgruppen sowie fünf regionalen Arbeitsgruppen.

Entsprechend den zu bearbeitenden Arbeitsfeldern (Ausgasung, Wasser, Bodenbewegung) wurden Konzeptgruppen eingerichtet, die die methodischen Grundlagen zur Durchführung der einzelnen Untersuchungen und zur Auswertung der Ergebnisse erarbeiten, auf deren Basis dann in regionalen Arbeitsgruppen das Monitoring durchgeführt wird. Grundsätzlich müssen in den Konzeptgruppen die jeweiligen Informationsbedürfnisse, Datenanforderungen und Ziele ermittelt werden. Die Grundsätze für das Monitoring und die wissenschaftlichen Grundlagen sind hier zu erarbeiten und im Projekthandbuch zu dokumentieren. Die Ergebnisse der regionalen Arbeitsgruppen sind zusammenzufassen und zu bewerten.

Die regionalen Arbeitsgruppen orientieren sich an den finalen Wasserprovinzen West, Mitte, Ost, Ruhr und Ibbenbüren. Ihnen obliegt die operative Umsetzung der in den Konzeptgruppen erarbeiteten methodischen Grundlagen.

Die regionalen Arbeitsgruppen haben je nach aktueller Anforderung ihre Arbeit bereits aufgenommen.

Nach der ersten Entscheidungsgruppensitzung im August 2020 ist das Projektinformationssystem (PIS) im Januar 2021 online gegangen und unter der Adresse <https://www.grubenwasser-steinkohle-nrw.de> zu erreichen. Seitdem werden ständig neue Daten hinterlegt. Das Integrale Monitoring ist als dynamisches System konzipiert. Daher liegt es in der Natur der Sache, dass nie alle Daten zeitgleich zur Verfügung stehen. Das Projektinformationssystem (PIS) gliedert sich in einen öffentlichen und einen internen Bereich. Es wurde darauf Wert gelegt, dass, soweit im Sinne des Datenschutzes zulässig und vertretbar, möglichst alle Informationen im öffentlichen Bereich abgelegt werden. Zur Ablage sensibler Daten im internen Bereich, waren zahlreiche Grundsatfragen zum Datenschutz im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe „Daten“ zu klären. Ferner bedurfte es der Abgabe einer Datenschutzerklärung aller Mitglieder für die Gestattung des Zugriffs auf den internen Bereich. Hier kam es zu Verzögerungen. Daher konnte der interne Bereich erst später freigeschaltet werden.

Des Weiteren wurde beschlossen, im Monitoring keine doppelte Datenhaltung vorzunehmen, sondern auf entsprechende andere verfügbare Informationsportale zurückzugreifen. Darüber hinaus werden zurzeit die Randbedingungen für ein System zur Ablage der im Rahmen des Monitoringprozesses anfallenden Daten und Dokumente formuliert.

Im Zeitraum vom 25. August 2020 bis zum 16. November 2021 haben 24 Sitzungen auf den unterschiedlichen Organisationsebenen des Integralen Monitorings stattgefunden. Die drei Konzeptgruppen konnten in dieser Zeit ihre Arbeitsaufträge weitestgehend erledigen.

- *Projekthandbuch ist noch nicht fertiggestellt*

Das Projekthandbuch befindet sich noch im Aufbau. Bevor das Projekthandbuch erstellt werden kann, müssen zunächst die Grundlagen erarbeitet werden. Diese Erarbeitung steht kurz vor dem Abschluss. Die Methoden in den Arbeitsfeldern werden ausführlich im Projekthandbuch dargelegt. Im laufenden Monitoringprozess wird das Projekthandbuch ständig unter Mitwirkung aller Beteiligten fortgeschrieben werden und so der Prozesscharakter des Monitorings dokumentiert. Hierzu ist in der 3. Entscheidungsgruppensitzung am 4. November 2021 berichtet worden, dass ein erster Entwurf des Projekthandbuchs zum Ende des 2. Quartals 2022 vorgelegt wird.

- *Statusbericht 2020 enthält Formfehler*
- *Jahresbericht 2021 ist noch nicht fertiggestellt*

Für das Jahr 2020 ist ein Statusbericht erstellt worden, der die Aktivitäten im Berichtsjahr darlegt. Dieser wurde in der 2. Sitzung der Entscheidungsgruppe im Mai 2021 ohne Diskussion freigegeben und in das PIS eingestellt. Formfehler, wie vom Vortragenden angemerkt, können daher nicht festgestellt werden. In der 3. Entscheidungsgruppensitzung im November 2021 wurde berichtet, dass der Bericht für das Jahr 2021 im Entwurf im 2. Quartal 2022 vorgestellt wird. Ein Verzug ist nicht feststellbar. Da der Vortragende an allen Entscheidungsgruppensitzungen teilgenommen hat, dort aber keine entsprechenden Einlassungen gemacht hat, kann die im Vortrag geäußerte Kritik nicht nachvollzogen werden.

- *Intransparenz bei der Information über laufende Genehmigungsverfahren*

Über den Stand aktueller Genehmigungsverfahren wird regelmäßig in den jeweiligen Regionalen Arbeitsgruppen berichtet. Da die Regionalen Arbeitsgruppen, insbesondere diejenigen im Versorgungsgebiet der Gelsenwasser AG ihre Arbeit noch nicht aufgenommen haben, konnte hier noch nicht umfassend über alle Verfahren berichtet werden, so dass möglicherweise der Eindruck unvollständiger Information entstehen konnte.

Der Arbeitsauftrag der Konzeptgruppen besteht in der Erarbeitung der methodischen Grundlagen. Der Stand von Genehmigungsverfahren spielt dabei keine Rolle. Ferner haben die Konzeptgruppen Ausgasung und Bodenbewegungen ihre Arbeitsaufträge bereits erfüllt, so dass diese bis auf Weiteres ruhend gestellt wurden. Es ist zu prüfen ob ein kurzer Sachstandsbericht aller aktuell im Zusammenhang mit dem Integralen Monitoring stehenden Verwaltungsverfahren ständiger Tagesordnungspunkt der Entscheidungsgruppensitzungen werden könnte. Hierbei ist ggf. zu differenzieren, welche Verfahren für die Arbeit der regionalen Arbeitsgruppen bzw. die Entscheidungsgruppe von Bedeutung sind.

Im Übrigen werden die jeweils neuen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Wasserhaltungsstandorte an den Dienstleister IHS zur Aufnahme ins PIS übermittelt. Die Veröffentlichung der Dateien wird von IHS in der Rubrik „Aktuelles“ im PIS vorgenommen. Im Rahmen des Scopings zu den wasserrechtlichen Verfahren mit UVP – Haus Aden, Lohberg und Ruhr-Standorte – sind die Verbandsvertretungen der Wasserversorger als Betroffene beteiligt worden. Dies wird so auch im Rahmen der Beteiligung nach Eingang der Anträge auf

Erlaubnis geschehen, sobald diese vorliegen. Daher liegt zu den für die Wasserversorger relevanten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren kein Informationsdefizit vor, welches den Anlass dafür geben könnte, im Rahmen der Sitzungen des Integralen Monitorings auf diese Verfahren aufmerksam machen zu müssen.

Ebenso werden auf Grund des besonderen öffentlichen Interesses und zur Sicherstellung größtmöglicher Transparenz die Antragsunterlagen der derzeit von der Bergbehörde geführten Abschlussbetriebsplanverfahren für den untertägigen Rückzug aus dem untertägigen Grubengebäuden der zentralen Grubenwasserhaltungen Concordia, Amalie, Zollverein und Carolinenglück mit Einstellung der Grubenwasserhaltung auf dem Informationsportal der RAG AG und zusätzlich auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Im Rahmen des TOP 3 der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 12. März 2021 (Ausschussprotokoll APr 17/1340) hat die RAG AG erläutert, dass im Jahre 2021 der Fokus bei der Durchführung der Abschlussbetriebspläne an der Emscherschiene liege. Zugleich hat die RAG AG auf ihr umfangreiches Informationsmanagement auf Ihrer Webpräsenz www.rag.de hingewiesen.

- *Keine Ganglinien des Grubenwasseranstieges im PIS*

Im PIS sind keine Ganglinien des Grubenwasseranstiegs hinterlegt. Denn es ist einvernehmlich vereinbart worden, bzgl. der Verfügbarkeit von Daten auf bestehende, öffentlich zugängliche Portale zu verweisen, die die gewünschten Angaben enthalten. Auf dem Bürgerinformationsdienst (BID) der RAG AG <https://geodaten.rag.de/mapapps/resources/apps/bid/index.html?lang=de> sind die Daten der Grubenwasserpegel der letzten Jahre und die Grubenwasserstände abrufbar und verfolgbar. Aus diesen können die Ganglinien abgebildet werden. Das Thema „Ganglinien“ war bisher nicht Gegenstand des Integralen Monitorings (auch nicht der UAG Daten) und könnte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- *Fehlende Übersichten des Grubenwasseranstieges (bisher Stand Mai 2021), Wunsch aktuelle Darstellungen*

Eine Kartendarstellung mit Stand 8. Oktober 2021 ist auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht: https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/20211008_Grubenwassersituation%20Ruhrrevier.pdf.

Diese könnte auch in das PIS gestellt werden. Derzeit wird diese Abbildung nochmals auf Aktualität geprüft.

- *Tiefe Pegel, jetzt erst Gutachten über Notwendigkeit einer Ergänzung des Pegelnetzes, aber Grubenwasseranstieg läuft bereits (Reihenfolge verkehrt)*

In der Konzeptgruppe „Wasser“ war ein Überprüfungsbedarf des von der RAG AG vorgelegten „Konzepts Tiefe Pegel“ erkannt worden. Unter anderem hierfür wurde die Unterarbeitsgruppe (UAG) „Tiefe Pegel“ gegründet. Neben der Überprüfung des Monitoringkonzeptes „Tiefe Pegel“ der RAG AG erfolgte die Abstimmung der Leistungsbeschreibung für die Beauftragung eines Fachgutachtens zur Erarbeitung eines entsprechenden Monitoringkonzeptes. Das Gutachten wurde zwischenzeitlich von der RAG AG beauftragt. Das Gutachten wird von der Unterarbeitsgruppe begleitet werden.

- *Mangelnde Verbindlichkeit des Monitoringprozesses*

In vielen bergrechtlichen Zulassungen (Abschlussbetriebspläne) und wasserrechtlichen Erlaubnissen sind bereits Monitoringmaßnahmen rechtsverbindlich geregelt. Die dabei festgelegten Überwachungsmaßnahmen sollen sachgerecht in einem integralen Ansatz in das Monitoringkonzept des finalen Grubenwasseranstiegs einbezogen bzw. eingepasst werden. In den aktuellen und zukünftigen wasserrechtlichen Erlaubnissen ist eine Nebenbestimmung enthalten bzw. vorgesehen, welche u. a. Folgendes enthält:

„Das Monitoring ist in ein integrales Gesamtsystem für das Ruhrrevier einzubinden. Die Kosten des Monitorings inklusive Berichterstattung sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen hat die Antragstellerin zu tragen.“

Darüber hinaus hat sich die RAG in einer Vereinbarung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft, Innovationen, Digitalisierung und Energie zur Durchführung eines Integralen Monitorings bereit erklärt. Somit mangelt es keinesfalls an einer Verbindlichkeit der festgelegten Monitoringmaßnahmen.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das System „Integrales Monitoring“ zu greifen beginnt. Alle aus den unterschiedlichen Genehmigungen resultierenden Auflagen werden hier gebündelt, thematisch zusammengefasst und die Ergebnisse von Fachleuten unterschiedlicher Disziplinen bewertet. Durch die flexible Gestaltung des Integralen Monitorings ist jederzeit eine Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten möglich. Den lokalen Gegebenheiten wird

durch die Einrichtung von regionalen Arbeitsgruppen Rechnung getragen. Es zeigt sich, dass der Umweltschutz, hier vor allem der Gewässerschutz, sowie die Vermeidung von Gefahren aus Bodenbewegung, Erderschütterung und Ausgasung mit hohem Gewicht umfassend Einzug in die Genehmigungen gefunden hat. Dem Gedanken der Transparenz in den Verfahren folgend, wurde ein Integrales Monitoring verbindlich festgelegt. Klar ist aber auch, dass so ein komplexes dynamisches System nicht von Beginn an vollständig sein kann. Methoden und Arbeitsweisen müssen erst entwickelt und ggf. wieder angepasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Beteiligten an diesem Prozess konstruktiv mitwirken und ihre Fachkompetenz zur Verfügung stellen.

Dabei sollte nicht vergessen werden, dass das Konzept des Integralen Monitorings und die Beteiligung der dazu eingeladenen Akteure deutlich über das hinausgeht, was behördlicherseits zu veranlassen bzw. dem Unternehmen aufzuerlegen ist, um den gesetzlich geregelten Anforderungen zu genügen.